

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 920/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Karl G [REDACTED] ,
H [REDACTED], Mt. C [REDACTED]/Israel, 8 A [REDACTED]street,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 26. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Diese der tatrichterlichen Verantwortung unterliegende Beweiswürdigung führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BBG umschriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Ob der Berufsrichter wegen eines entgegenstehenden Privatgutachtens gehalten war, eine weitere Begutachtung zu veranlassen, ist eine Frage des Einzelfalls und rechtsgrundsätzlich nicht zu entscheiden (BGH RZW 1967, 378 Nr. 27). Der Berufsrichter weist zur Begründung seiner Beurteilung weiter darauf hin, daß die Krankenunterlagen nichts für das Bestehen einer seelischen Erkrankung ergeben. Auch das ist rechtlich unbedenklich.

Diese Hauptbegründung trägt das angefochtene Urteil. Auf die Hilfsbegründung kommt es rechtlich nicht an.

Eine Abweichung von BGH RZW 1968, 402; 1969, 21 in der Frage des Ursachenwechsels scheidet schon deshalb aus, weil nach tatrichterlicher Überzeugung die Verfolgung keinen psychischen Schaden hervorgerufen hat.

Mal Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)